



## Beratungsinhalte zur Implementierung eines Gewaltschutzkonzepts nach § 45 (2) Nr. 4 SGB VIII

Mit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zum 10.06.2021 werden die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erweitert. So ist zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung u.a. die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten.

Hinsichtlich der Inhalte eines Gewaltschutzkonzepts sind folgende Aspekte sinnvoll und können herangezogen werden<sup>1</sup>:

- rechtliche Grundlagen (SGB VIII, Bundeskinderschutzgesetz, GG, UN-Kinderrechtskonvention)
- Wie definiert die Einrichtung für sich „Gewalt“? Welche Formen gibt es? Wo kann Gewalt stattfinden (innerhalb/ außerhalb der Einrichtung, während der Beurlaubung, etc.)
- Verankerung im Leitbild: Was bedeutet für die Einrichtung der Schutz vor Gewalt (Grundhaltung, Selbstverständnis, Fehlerkultur) und an wen richtet sich das Konzept?
- Welche Ziele werden mit dem Konzept verfolgt?
- Welche Anforderungen, Verfahren (z.B. einrichtungsindividuelle Risikoanalyse) und Grundlagen bedarf bzw. gibt es in der Einrichtung, um den Schutz von Betreuten und auch von Mitarbeiter\*innen in der Einrichtung vor Gewalt und vor übergriffigem Verhalten zu gewährleisten (präventiv, interventiv)? Welche Maßnahmen und Instrumente können einrichtungsspezifisch zum Einsatz kommen?
- Welche Verhaltensregeln (z.B. im Hinblick auf Umgang mit Nähe und Distanz, Pflegesituationen, Schutz der Privatsphäre/ Intimsphäre) gibt es sowohl für Bewohner\*innen als auch für Mitarbeitende in der Einrichtung? Welche Regeln gibt es darüber hinaus für Personensorgeberechtigte/ Eltern und für Besucher\*innen der Einrichtung?
- Wie werden die Verhaltensregeln bekannt gemacht und transparent gehandelt (Alter und Entwicklungsstand der Minderjährigen berücksichtigen, Personensorgeberechtigte einbeziehen)? In diesem Zusammenhang empfiehlt sich bspw. die Etablierung eines Ampelsystems
- Welche Interventionsmaßnahmen greifen bei vermutetem Machtmissbrauch und Übergriffen?
- Welche Verfahrensregeln gibt es sowohl für Bewohner\*innen als auch für Mitarbeitende (z.B. Opferschutz, Stabilisierung und Begleitung (in-) direkt betroffener Personen, Informationsfluss, Aufklärungsprozess, Aufarbeitung und Reflexion)? Wie kann eine Nachsorge aussehen?
- Wie werden Verfahrensregeln bekannt gemacht (Alter und Entwicklungsstand der Minderjährigen berücksichtigen, Personensorgeberechtigte einbeziehen)?
- Wie wird mit Anschuldigungen umgegangen, die sich als unbegründet erwiesen haben? Wie kann eine Rehabilitation fälschlicherweise Verdächtigter aussehen bzw. welche Maßnahmen müssen ergriffen werden?
- Wer ist für was zuständig? (klare Regelung)

---

<sup>1</sup> Die genannten Punkte stellen keine abschließende Aufzählung dar und können erweitert werden.

- Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden auf Mitarbeiterebene ergriffen? (Führungszeugnis, Fort- und Weiterbildungen, Teamsitzungen, Supervisionen etc.) Kann das Thema bereits bei der Personalakquise berücksichtigt werden und wenn ja, wie? (bspw. im Einstellungsgespräch, im Arbeitsvertrag mit einer Selbstverpflichtung/ Verhaltenskodex)
- Auf welche Netzwerke kann zurückgegriffen werden?
- Öffentlichkeitsarbeit (Kontakte zum JA/ LJA, zu PerSorgB, der VPK empfiehlt sogar Pressearbeit)

Bei der Ausarbeitung einer Konzeption durch den Träger ist eine stete Beteiligung insbesondere der Kinder und Jugendlichen der Einrichtung wesentlich.

Ein fließender Übergang zu den Konzepten der Krisenintervention, besonderen Vorkommnissen, sexualpädagogischer Begleitung sowie zum Beteiligungs- und Beschwerdemanagement ergibt sich aus der Systematik.

Für weiterführende Informationen zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzepts empfiehlt sich u.a. die Handreichung des Bundesverbands privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. unter:

[VPK\\_Handreichung\\_Schutzkonzept\\_2017 \(divio-media.net\)](http://divio-media.net)